Marktgemeinde Gleinstätten
im „Naturpark Südsteiermark"

Pistorf 160, 8443 Gleinstätten - Bezirk Leibnitz
Tel. (03457) 22 15 / Fax (03457) 22 15-16
E-Mail: gde@gleinstaetten.gv.at
www.gleinstaetten.gv.at

GZ.: 851 – 2016

Gleinstätten, am 27.11.2015

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Gleinstätten (Ausgabe 2016)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gleinstätten hat in seiner Sitzung vom 26.11.2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1
Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Gleinstätten werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2
Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3
Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,78 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutz- und Mischwasserkanäle **€ 18,22.**

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 16,067.250,24, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2,080.254,86 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 13,986.995,38 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 57.117,28 lfm. zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Da es nicht möglich ist ohne einer außergewöhnlichen Erhöhung von mehr als 20% zu einem gemeinsamen Gebührensatz zu kommen und der Marktgemeinde Gleinstätten gemäß § 11 (3) Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F., das Recht eingeräumt wurde die Harmonisierung der Gebühren auf längstens sieben Jahr (31.12.2021) zu erstrecken, werden, bis es zu einer vollständigen Harmonisierung der Gebühren gekommen ist, nach wie vor unterschiedliche Gebührensätze vorgeschrieben. Diese Gebührensätze sind in dieser Verordnung extra nach Katastralgemeinden ausgewiesen.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr für die Schmutzwasser- und Mischwasserkanäle setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr im engeren Sinne gemäß § 6 Kanalabgabengesetz zusammen.

a.) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr nach Fläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche des, auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäudes mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt wie folgt:

Katastralgemeinden	Gebühr pro m² in €
Gleinstätten, Haslach, Prarath	€ 0,50
Pistorf, Mayerhof, Sausal bei Pistorf, Dornach	€ 0,76

b.) Die Benützungsgebühr im engeren Sinn wird aufgrund der Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind, berechnet. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW).

(I) Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt wie folgt:

Katastralgemeinden	Gebühr pro EGW in €
Gleinstätten, Haslach, Prarath	€ 56,84
Pistorf, Mayerhof, Sausal bei Pistorf, Dornach	€ 72,80

(II) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz zur Gänze, sowie den Nebenwohnsitzen zur Hälfte. Die Nebenwohnsitze kommen jedoch nur dann zur Anrechnung, wenn es auch einen bestehenden Hauptwohnsitz auf der Liegenschaft gibt.

(III) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

(IV) Für nicht abwasserintensive Betriebe und sonstige Unternehmen aller Art werden Benützungsgebühren wie folgt vorgeschrieben:

Gast- und Schankbetriebe:	3 Sitzplätze	=	1 EGW
Betriebe und Werkstätten:	3 Beschäftigte	=	1 EGW
Kindergärten:	4 Personen	=	1 EGW
Beherbergungsbetriebe:	3 Betten	=	1 EGW
Büros und Ämter:	3 Beschäftigte	=	1 EGW
Rüst- und Vereinshäuser:		= je	1 EGW

(V) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

c.) Für Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Wasserverbrach sowie für Schulen, Internate und Kindergärten erfolgt die Berechnung der Benützungsgebühren nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch. Weiters wird den unter Punkt b-IV) angeführten Betrieben und sonstigen Unternehmen das Recht zum Einbau einer Wasserzähleinrichtung eingeräumt. Die Benützungsgebühr nach tatsächlich verbrauchten Kubikmetern wird wie folgt festgelegt:

Katastralgemeinden	Gebühr pro m^3 in €
Gleinstätten, Haslach, Prarath	€ 1,41
Pistorf, Mayerhof, Sausal bei Pistorf, Dornach	€ 2,32

Der Einbau der Wasserzähleinrichtung ist von einem hierzu befugten Unternehmen durchführen zu lassen und hat so zu erfolgen, dass sämtliche Nutz- und Brauchwässer über diese Zähleinrichtung geführt werden. Des Weiteren ist diese dauernd der Marktgemeinde Gleinstätten, oder einer von ihr beauftragten Person, zugänglich zu halten. Über die ordnungsgemäße Installation ist eine entsprechende Bestätigung von einem hierzu befugten Unternehmen der Marktgemeinde Gleinstätten vorzulegen.

§ 5
Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten jenes Quartals, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr nach Wasserverbrauch wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

(8) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10% hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekanntwerden der Marktgemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gleinstätten tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten die Kanalabgabenordnungen der Marktgemeinde Gleinstätten vom 27.11.2014 und der Gemeinde Pistorf vom 12.12.2014 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
der Bürgermeister:
Franz Koller e. h.

F.d.R.d.A.:

Marktgemeinde Pol. Bez. Leibnitz Gleinstätten

angeschlagen am: 27.11.2015

abgenommen am: 18.12.2015

Marktgemeinde Pol. Bez. Leibnitz Gleinstätten